

ingenui unterschieden werden kann <sup>41</sup>). — Warum aber bei anderen Völkern Nobiles und nicht bei den Franken? Dies zu erklären, ist nach unsrer Ansicht so sehr schwer nicht. Waren ja doch die fränkischen Stammfürsten vor und nach durch Chlodwig ermordet <sup>42</sup>)! Läßt es sich erwarten, daß den etwa übrig gebliebenen Familien der Ermürgten von Chlodwig, unter dessen Regierung wahrscheinlich die Lex Salica redigirt ward <sup>43</sup>), ein erhöhtes Wehrgeld bestimmt worden?! — Damit scheint also das Räthsel gelöst: der Inhaber des mit Blut gedüngten Throns war der einzige Nobilis des fränkischen Volks, während andere Völker ihre Stammfürsten behielten, worunter bekanntlich auch die Sachsen gehörten, die darum auch — siehe Note 39 — beim Wehrgelde die angemessene Unterscheidung festhielten.

Soweit nun die Nobiles in Deutschland erhalten sind, haben sie den späteren Herren-, dann Reichsgrafen- und Fürstenstand gebildet. —

## 16.

Da die Sklaverei in der ganzen alten Welt hergebracht war, so war sie natürlich auch den Germanen nicht unbekannt. Tacitus <sup>44</sup>) erzählt uns von der Spielsucht der Deutschen, wie sie, wenn alles verloren, auf den letzten entscheidenden Wurf Leib und Freiheit setzen, der Verlierende sodann, um Wort zu halten, in die freiwillige Knechtschaft gehe, sich binden und verkaufen lasse, und Sklaven dieser Art vom Herrn, um sich der Schaam ob solchen Gewinns zu entledigen, verhandelt werden. Daß die Deutschen Sklaven gleich den kultivirten Völkern gekauft, daß sich bei ihnen, wie bei diesen, der Ackerbau und die Handwerke auf ein solches Sklavenwesen gegründet, das lesen wir nirgend, und würde mit der Natur der beständigen einfachen Verhältnisse, so wie mit der Selbarmuth des Volks, streiten. Nur als Verkäufer von, im Kriege oder im Spiel gemachten,

41) Zum Bach Ideen über Recht, Staat und Staatsgewalt 2c. Th. II. S. 27. ff.

42) Siehe Dubos Etablis. L. II. ch. 2. T. III. p. 20. Sismonde Bd. 1. S. 265 — 269.

43) Eichhorn s. 35.

44) In Germ. c. 24.

Skaven, nicht als Käufer konnten sie hier am Welthandel Theil nehmen.

Tacitus erwähnt indessen <sup>45)</sup> eines andern Verhältnisses, wobei er sich auch des Ausdrucks *Servus*, weil die Sprache ihm einen andern versagte, bediente. „*Ceteris servis, non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. frumenti, modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono, injungit: et servus haecenus paret. Verberare servum, ac vinculis et opere coercere, rarum: occidere solent, non disciplina et severitate; sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune est.*“ — Daß bei der Zunahme der Bevölkerung Einzelne gern aus Vergönnung auf einer großen Wehre wohnten, und für die unterhabenden Grundstücke zinsten, begreift sich leicht, wie wir es dann ja noch täglich bei den auf den mehrsten Höfen angesiedelten Heuerlingen sehen. Da ein solcher Mensch nicht zu der Gemeinde, weil er kein Wehrgut besaß, in Verhältniß trat, den Compositions-Vertrag nicht mit abgeschlossen hatte, so gewährte die Gesellschaft natürlich sein Leben nicht, das ihn daher der Vermiether als Feind, nicht als Herr, ungestraft nehmen konnte. Bei der später eintretenden größeren Ausbildung der Staats- und Königlichen Gewalt war indessen auch eine Rücksicht auf diese Art Menschen zu erwarten, wie wir denn auch finden. Uebrigens zeigt der Ausdruck, *ut colono*, und das *haecenus paret*, daß von keiner sonstigen Abhängigkeit des *servus* vom Herrn die Rede war.

Ein Chronist des neunten Jahrhunderts <sup>46)</sup> sagt von den Sachsen: „*Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit. Sunt enim inter illos, qui Edhilingi, sunt, qui Frilingi, sunt qui Lazzi illorum lingua dicuntur: Latina vero lingua hoc sunt Nobiles, Ingenui atque serviles.*“ Diese *Serviles* sind zweifelsohne dieselben, welche in der *Lex Frisionum* <sup>47)</sup> als *Liti* vorkommen, und, während der *nobilis*

45) Cap. 25.

46) Nithardus hist. franc. L. 4, c. 2. apud Bonquet T. 7, p. 29.

47) Tit. 1, §. 4, 7, 8, 10.

30 sol. und der liber 53  $\frac{1}{3}$  sol. Wehrgeld haben, mit einem Wehrgelde von 26  $\frac{2}{3}$  sol., also der Hälfte der Freien, angelegt sind. Der servus kommt besonders vor, er hat kein Wehrgeld, sondern nur einen Schätzwert gemäß §. 11. des Tit. 1. „Si quis homo sive nobilis, sive liber, sive litus, sive etiam servus, alterius servum occiderit, componat eum, juxta quod fuerit adpreciatus, et dominus ejus, ipsius pretii eum fuisse sacramento suo juraverit.“ Der Litus ist hier also Theil der Nation, er ist zu einem Bruchtheil im Compositionen-System versichert. — Bei den nach Britanien gezogenen Sachsen kommt der Litus ebenfalls vor. Seine Composition ist 120 solidi, während der nobilis 1440 sol. gilt, überhaupt sind auch die Wunden des Liti auf  $\frac{1}{12}$  der des nobilis gewürdigt<sup>48)</sup>; die Composition der liberi, deren Existenz aus §. 4. und aus Tit. 17. hervorgeht, ist nicht erwähnt. Der Servus hat aber auch eine Composition von 36 sol.<sup>49)</sup>, also von  $\frac{1}{3}$  des Litus und von  $\frac{1}{40}$  des nobilis. Ueber das Verhältniß des Liti zum Herrn und zu der Gesellschaft enthält das Gesetz<sup>50)</sup> eine Bestimmung, die es zweifelhaft läßt, ob die Hdrigkeit des Liti sich nicht gänzlicher Unfreiheit sehr genähert: „Litus, si per jussum vel consilium domini, sui hominem occiderit, ut puta nobilem, dominus compositionem persolvat, vel fadum portet. Si autem absque conscientia domini hoc fuerit, dimittatur a domino, et vindicetur in illo, et aliis septem consanguineis ejus a propinquis occisi, et dominus liti se in hoc conscium non esse, cum undecim juret.“ Aus dem Tit. 11. geht indessen hervor, daß der Herr für den servus unbedingt — es sey denn, daß er entflohen —, für den litus aber nur, wenn dieser auf sein Geheiß das Verbrechen begangen, hafte. Ueber die Heirathen der Liti enthält der Tit. 18. §. 1. „Lito regis liceat uxorem emere, ubicunque voluerit,“ eine Bestimmung, die es wahrscheinlich macht, daß die Liti der Privaten bei der

48) Lex Saxon. Tit. 2, §. 1, 3.

49) Ibid. §. 4.

50) §. 5.

Heirath an die Einwilligung ihrer Herren gebunden gewesen, man möchte denn umgekehrt annehmen, daß nur die Liti des Königs nöthig gehabt, sich hierdurch gegen solche Zumuthung zu sichern.

In der Lex Alamannorum werden im allgemeinen Liberi und Servi unterschieden. Den Liberis und Servis wird im Tit. III. gleiches Asylrecht gegeben. Der Tit. VIII. setzt die Compositio des Servus ecclesiae auf das Dreifache, gleich dem Servus regis, und zwar auf 45 solidi fest, wonach also die gewöhnliche Compositio 15 solidi war. Gleiche Composition war für das Rauben des Servus und Verkaufen desselben außer die Provinz bestimmt. Eichhorn<sup>51)</sup> hält diesen Servus für einen bloßen Hörigen und nicht für einen Sklaven. Der Colonus oder Liber ecclesiae hat übrigens als Freier gleiche Composition mit den übrigen Alemannen<sup>52)</sup>.

In der Lex Bajuvariorum finden sich ebenfalls Servi. Der Tit. V. ist überschrieben: „de servis, quomodo componantur.“ Der §. 18. sagt hier: „Si eum occiderit, solvat eum domino suo cum viginti solidis.“ Im Tit. IV. kommt eine Mittelstufe zwischen Servi und Liberi vor; der Tit. ist überschrieben: „De liberis, qui per manum dimissi sunt liberi, quod frilaz vocant, quomodo componantur.“ Der §. 11. sagt hier: „Si eum occiderit, componat eum domino suo cum quadraginta solidis,“ also hatte der Freilasse<sup>53)</sup> das Doppelte der Composition des servus, und das Viertel der Composition des Freien, welche nämlich im Tit. III. cap. 13. auf 160 solidi festgestellt war. Ueber die coloni ecclesiae haben wir hier keine so deutliche Bestimmung, als in der Lex

51) Th. 1. §. 49. Note i.

52) Lex Alam. Tit. IX. „Quicumque liberum ecclesiae, quem colonum vocant, occiderit, sicut alii Alemanni ita componatur.“  
Siehe auch Tit. XXIII.

53) Nicht nothwendig Freigelassene, sondern eher ärmere Freie, die sich aus Unvermögen, ein hohes Wehrgeld zu verbürgen, einen Schutzherrn gewählt, oder von einem größeren Gutbesitzer ein Stück Land gegen Dienste erhalten hatten, ohne darum leibeigen zu werden. S. Menzels Geschichte der Deutschen Bd. I. S. 151.

Alamannor. Der Tit. I. cap. 14. hat die Ueberschrift: „De colonis vel servis ecclesiae, qualiter serviant,“ und es scheint aus §. 6. ein Unterschied zwischen servus und colonus ecclesiae zu folgen, was aber nicht näher bezeichnet ist. —

In dem Salischen Gesetz kommen auch die Lidi oder Liti als ein Mittelstand vor. Im Tit. XXXVIII. cap. 5. wird für die Exspoliatio servi alieni mortui eine Strafe von 15 solidi bestimmt, cap. 6. sagt dagegen vom Lidus: „Si quis vero homo „ingenuus Lidum alienum expoliaverit, M. CCC. den. qui „faciant sol. 35 culpabilis iudicetur.“ Also hatte der Lidus fast 2 1/2 hohe Composition als der servus. Sie giengen mit ihren Herren ins Feld, wie aus Tit. XXVIII. cap. 1. „Si quis „Lidum alienum, qui apud dominum suum, in hoste fuerit, „dimiserit etc.“ hervorgeht<sup>54)</sup>.

Bei den Longobarden standen die Aldiones<sup>55)</sup> in demselben Rechtsverhältniß, wie die Lidi bei den Franken<sup>56)</sup>.

17.

Diese bisher dargestellte Elemente der deutschen Verfassung würden nicht hingereicht haben, dieses Volk zu einem bleibenden weltgeschichtlichen zu machen. Es fehlt noch das Bewegende, und dieses sind die Comitatus, Gefolge, gewissermaßen das stehende, wenn gleich nicht immer versammelte, Heer der Nation. Ohne die Gefolge kann die Entstehung deutscher Fürsten-Gewalt, und auch die Völker-Wanderung, nicht gedacht werden; denn was die Völker-Wanderung betrifft, so ist man von dem

54) Das Nähere über die Liti ist bei Warba Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes §. 63. S. 167. ff. zu finden. Eichhorn Th. I. §. 49. Note k. will unter den Lidi in der Regel Ministerialen verstehen wissen.

55) Caroli M. Leg. Longobard. Cap. 83. „Aldiones ea lege vivunt „in Italia in servitute dominorum suorum, qua fiscalium vel Liti „vivunt in francia.“

56) Daß der Name Aldiones auch in Deutschland vorkomme, diese Behauptung Anton's in der Geschichte der deutschen Landwirtschaft Th. I. S. 78. ist wohl zu gewagt, wenigstens kommt in der angeführten Stelle Meichelbeck's in Histor. Frising. T. I. Instrum. p. 58. nichts davon vor, sondern dort ist nur ein Tradens Namens Adalo erwähnt.